

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

Nr. 44.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 28. Oktober 1904.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Arie, Hannover.
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

14. Jahrg.

Von den Ausköndigen in Hamburg

wurden in der Woche vom 16.—22. Oktober eingestell:
7 Brauer, 1 Küpfer, 3 Füllsarb-iter, 2 Stallente, 1 Fuhr-
bierfahrer, 2 Flaschenbierfahrer, 1 Seitzer, 1 Sand-
werker, 2 Flaschenbierarbeiter, zusammen 20 Mann
Außerdem 3 Sandwerker, 1 Stallmann, 1 Seitzer zur
Ausfülle.

Bierfahrer, Kutscher, habt acht!

Der Fuhrwerksbetrieb verursacht eine besonders große Zahl von Unfällen. Nicht nur infolge der Beschäftigung mit dem rollenden Material, sondern auch bei der Bedienung und Lenkung des Fuhrwerks entstehen Unfälle, drohen Gefahren aller Art. In verkehrsreichen Straßen in den Städten, in engeren Straßen, wo die Pferdebahn oder die Elektrische das Vorrecht hat, ist bald mal, auch bei aller Vorsicht, ein Unglücksfall da, eine Karambolage entstanden. Die Gefahr wird erhöht durch die leider in vielen Orten noch vorhandene Tatsache, daß der Bierfahrer auch zugleich Reisender sein muß, der neue Kundschaft erwerben, alte halten muß. Bei dieser Art Nebenbeschäftigung vermindert sich naturgemäß die Aufmerksamkeit des Bierfahrers, er versäumt Zeit, die er einholen will oder einzuholen hat, damit wächst auch die Gefahr für Karambolagen. Allgemein findet man bei den Bierfahrern, besonders in den kleineren Orten, unregelmäßige überlange Arbeitszeit, besonders bei Touren über Land, die oft über einen Tag und eine Nacht hinaus dauern, mit höchstens Pausen zum Füttern. Wieviel Unfälle sind nicht schon bei diesen Nacht-touren entstanden. Nicht die Dunkelheit allein ist hier der tödliche Feind, mehr noch die Uebermüdung; wie mancher hat schon seine Gesundheit, sein Leben eingebüßt bei Vergabungen, bei Bahnübergängen zc. Aber auch ohne daß Nachtstunden gefahren werden müssen, kommen die Bierfahrer in ungeheurer großer Zahl abends 9, 10, 11 Uhr und später von ihrer Tour zu Hause. Die Unglückschronik bietet uns auch hier ein erschreckendes Bild.

In vielen Orten schon hat der Brauereiarbeiter-verband geregeltere, kürzere Arbeitszeiten für die Bierfahrer geschaffen, aber noch viel mehr ist zu tun übrig geblieben. Alles zu tun ist noch dort, wo die Bierfahrer sich noch geschäftlich liiert mit dem Arbeitgeber fühlen, auf ihre eigenen Interessen nicht achten, noch nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen, daß ihre eigenen Interessen den Geschäftsinteressen vorangestellt werden müssen, daß sie bei aller Pflichterfüllung gegen den Arbeitgeber vor allen Dingen auch ihre persönlichen Interessen zu wahren haben und diese nur wahren können in der Organisation, gemeinsam mit den übrigen Brauereiarbeitern.

Gewiß, ein Unglücksfall eines Kollegen, der da oder dort unter diesen oder jenen Umständen zu Tode gekommen oder zum Krüppel geworden ist, geht ihnen nahe, sie fühlen es, wie schwer solch ein Unglücksfall auf den Hinterbliebenen des betreffenden lastet, wie sie der Not preisgegeben sind; sie bedauern den unglücklichen Kameraden, gewähren wohl auch aus aufrichtigem Herzen dem Krüppel oder den Hinterbliebenen finanzielle Beihilfe, aber solch ein Unglücksfall ist leider nur zu bald vergessen, er hat nicht tiefere Spuren hinterlassen, er hat bei ihnen selbst nicht die nötigen Konsequenzen gezeitigt, nicht vermocht, sie zum Handeln zu bewegen, zum Handeln, um durch Zusammenschluß durch Anschluß an die Organisation die Ursachen dieser Unglücksfälle zu beseitigen, oder wenigstens doch zu mindern. Das ist ein schweres Vergehen gegen sich selbst, den auch dieses Schicksal treffen kann, ein schweres Vergehen gegen die Allgemeinheit der Kollegen.

Bei solchen Karambolagen, Unglücksfällen aller Art steht der Bierfahrer nicht nur seine Gesundheit, sein Leben auf Spiel, er wird auch, sofern ihn die Justiz noch lebend erwischt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen für all das, was er bei der Karambolage, bei dem Unglücksfall sonst noch „angerichtet“ hat. Polizeiverordnungen, Strafgesetzbuch zc. bieten die Handhaben dazu und enthalten der Forderungen so viele. In diesem Falle hat der organisierte Bierfahrer, Kutscher Rechtsschutz seitens der Organisation. Das allein sollte schon die Bierfahrer und Kutscher veranlassen, sich durch Beitritt zur Organisation den Rechtsschutz zu sichern; er ist wertvoll genug, wie die Bierfahrer und Kutscher bezeugen können, die schon in solchen Fällen von der Organisation Rechtsschutz erhalten haben.

Nun sollte man meinen, daß die Bierfahrer an der Gefährdung der eigenen Person infolge ihrer Arbeitsweise und ihrer meistens ungeteelten und langen Arbeitszeit, ferner an der strafrechtlichen Verantwortung für Versehen und Unglücksfälle gerade genug haben, aber neuerdings scheint es noch „schöner“ werden zu sollen. Man will die Bierfahrer auch noch entschädigungspflichtig machen für die bei Karambolagen, bei Durchgehen der Pferde zc. erzeugten oder verursachten Schäden dritter Personen und für die am Brauereieigentum verursachten Schäden. Das Nähere mögen die Bierfahrer an anderer Stelle in der heutigen Zeitung, in dem Versammlungsbericht der Bierfahrer von Hannover nachlesen. Diese Brauerei in Hannover stützt sich bei ihrem Ansuchen, den Bierfahrern die Entschädigungspflicht für alle Versehen und Vorkommnisse in vollem Umfange aufzubürden, auf die Bestimmungen des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der da lautet:

Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erlage des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Verrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen, oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines im Abs. 1, Satz 2 bezeichneten Geschäftes durch Vertrag übernimmt.

Nun ist die Brauerei allerdings auf dem Holzweg, wenn sie glaubt, auf Grund dieses Paragraphen die Entschädigungspflicht von sich auf die Bierfahrer abwälzen zu können, jedoch warnen wir die Bierfahrer und Kutscher, irgendetwas dergleichen Bestimmung anzuerkennen, einen dergleichen Vertrag zu unterzeichnen, wonach sie sich zur Entschädigung verpflichten. Was heute in Hannover versucht, jedoch auf Protest der Zahlstelle des Brauereiarbeiter-Verbandes zurückgenommen wurde, kann morgen an anderen Orten versucht werden. Dagegen müssen sich die Bierfahrer wehren. Das können sie aber nur in der Organisation; einzeln sind sie machtlos. Wenn einzelne Brauereien glauben, für die aus solchen Unglücksfällen entstehenden Schäden dritter Personen die Entschädigungspflicht nicht übernehmen zu können, so mögen sie in ihrer Organisation entsprechende Einrichtungen treffen, diese Lasten gemeinsam zu tragen. Für den Bierfahrer ist dies bei seinem Bohnen, der kaum zum Lebensunterhalte reicht, unmöglich und gerechterweise von ihm auch nicht zu verlangen.

Ebenso ist es auch vom Bierfahrer nicht zu verlangen, den Schaden am Brauereieigentum in vor kommenden Fällen zu ersetzen. Es kann dem Besten und bei aller Vorsicht mit seinem Fuhrwerk etwas passieren, ob es im Gedränge der Straßen ist, oder bei Nacht auf dunklen einsamen Wegen, wobei noch zu untersuchen wäre, um wie weit und ob nicht in den einzelnen Fällen die größte oder alleinige Schuld den Unternehmer trifft. Wir haben schon vorhin bemerkt, wie das Arbeitsverhältnis und die lange ungeteelte Arbeitszeit solche Vorkommnisse geradezu bedingen. Erst zum größten Teil die Gefährdung der Bierfahrer an ihrer Gesundheit und ihrem Leben verschulden und sie dann auch noch entschädigungspflichtig machen, das geht denn doch über die Hut. Bisher war es auch kaum Sitte, weil man seitens der Brauereien jedenfalls auch die Wahrheit des hier Gesagten anerkannte, die Unmöglichkeit eines solchen Verlangens begriff. Diese Bedenken scheinen nun zu schwinden. Dem versuchten Beispiele von Hannover ist schon eine Tat vorausgegangen.

Das Oberlandesgericht Braunschweig verurteilte einen Bierfahrer zum Schadenersatz, dem die Pferde scheu geworden waren und die bei dem Durchgehen sich derart verlegt haben, daß sie getötet werden mußten. Auch der Wagen war dabei demoliert worden, die Reparatur verursachte größere Ausgaben. Wie lange mußte der Mann wohl arbeiten, bevor er diese Summe, die er als Schadenersatz zu leisten hat, verdient hat? Vom Erübrigen von seinem Lohn kann doch wohl gar keine Rede sein, oder zahlt ihm die Brauerei dergleichen, daß er auch ein solches Risiko übernehmen kann? Sicher nicht! Unter solchen Umständen dürften allerdings nur vorzuziehenden Leute Bierfahrer werden, damit sie jederzeit in der Lage sind, Schadenersatz zu leisten. Das wäre allerdings ein eigenartiges Verlangen, und eigenartig ist das Verlangen dieses betreffenden Brauereiarbeiters, aber er hat recht bekommen. Ein jeder

Kutscher hütet seine Pferde und sein Fuhrwerk, so gut er kann, mit Absicht wird niemand einem Unternehmer Schaden zufügen, da ist es denn auch zu verlangen, daß der Unternehmer das Risiko trägt.

Bei einem weiteren Umschlagreifen dieser Praxis der Brauereien wird sich die Notwendigkeit ergeben, auch bezüglich dieser Frage seitens der Organisation eine Regelung herbeizuführen. Die Organisation ist aber nur dann dazu in der Lage, wenn die Bierfahrer überall derselben angehören.

Bierfahrer und Kutscher! Es sind eure speziellen Interessen, die hier in Frage stehen; hier ist es eure Pflicht, mitzuwirken, der Organisation die Lösung der Aufgabe, die sie sich gestellt hat; für alle Brauereiarbeiter bessere Verhältnisse herbeizuführen, sie gegen alle Schädigungen so viel als möglich zu schützen, zu erleichtern. Eine große Zahl Bierfahrer und Kutscher gehören dem Brauereiarbeiter-Verband schon lange an; welchen Nutzen sie davon gehabt haben, wissen diese am besten. Zu lange haben die schon gekümmert, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben; ihr eigener und größter Schaden war es.

Ihr Säumigen, entschließt euch endlich zur Tat, die euch nur Nutzen bringt! Ohne Zögern hinein in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter!

Die Lohnbewegung in Mühlheim a. d. B.

ist zugunsten der Brauereiarbeiter beendet. In einer Konferenz am 23. Oktober unter Beteiligung der Gewerkschaftskarteile vom Niederrhein und des westfälischen Bezirks wurde der Beschluß gefaßt: nachdem die boykottierten und die übrigen Brauereien Mühlheims die Forderungen der Brauereiarbeiter auf Grund des eingereichten Tarifes anerkannt haben, wird der Boykott über die Brauereien Bbing und Fuglsang für aufgehoben erklärt. Die Frage der Anerkennung der Organisation wird bis auf weiteres verlagert.

Der festen Haltung der Brauereiarbeiter wie der tatkräftigen Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft ist dieser Erfolg zu verdanken. Damit fällt auch die Aussperrung fort, auf welche wir noch zurückkommen werden, unter eingehender „Würdigung“ der verschiedenen Brauereien. Ein ausführlicher Bericht über die Bewegung in nächster Nummer.

Brauereiarbeiter von Rheinland und Westfalen! Aus dem Verlauf und Abschluß dieser Bewegung erkennt ihr die Notwendigkeit und den Nutzen der Organisation; deshalb hinein mit euch in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter!

Bewegungen im Berufe.

† Hof. Mit der Brauerei Rauch u. Blach in Gelnhausen ist in einer Unterhandlung bei Anwesenheit des Zahlstellen-Vorsitzenden, sowie des Gauvorsitzenden Schrems ein zufriedenstellender Tarifvertrag abgeschlossen. Näherer Bericht folgt.

† Saalfeld. Mit den Brauereien in Rudolstadt wurde am 18. Oktober ein Tarifvertrag abgeschlossen. Ausführliches folgt.

† Nordhausen. Mit den Differenzen mit der Aktien-Brauerei bezügl. der Bierfahrer beschäftigte sich eine sehr gut besuchte Volksversammlung am 6. Oktober. Verhandlungsbefähigender Basis erstattete Bericht über die sechs-tägige Unterhandlung, welche am Nachmittag vor der Versammlung mit der Direktion stattgefunden hatte. Es handelte sich um die grundsätzliche Entlassung eines Bierfahrers und um sonstige Angelegenheiten bezügl. der Bierfahrer. Die Bierfahrer mußten sämtlich jeden Sonntag von früh 5 Uhr bis nachmittags 2 Uhr arbeiten, einen freien Sonntag hatte keiner von ihnen, die Ueberstunden wurden ihnen nicht bezahlt, außerdem war die Bezahlung seitens des Expedienten eine miserable. Kollege Bauer bemerkte, daß die Bierfahrer selbst schuld daran seien, daß solche Zustände einweisen bezw. weiter bestehen konnten, weil sie sich nicht gleich beschwert bzw. an die Organisation gewandt hätten. Nicht einmal hätten sie gewußt, wieviel Ueberstunden sie in der Tarifzeit gemacht haben. In der Unterhandlung mit der Direktion sei dann für jeden Bierfahrer eine Pauschalsumme von 16 Mk. für gemachte Ueberstunden zugesprochen worden, gleichviel, ob mehr oder weniger gemacht wurden. Auch die übrigen Differenzen, sowie die bezüglich der Entlassung des Bierfahrers wurden zur Zufriedenheit aller Beteiligten geregelt, worauf der Bierfahrer auf Wiederstellung verzichtete, da er auch schon anderweit Beschäftigung erhalten hatte. Ferner erklärte die Direktion, daß, sobald nochmal Klagen gegen den Expedienten Höhe kommen, sie sofort Abhilfe schaffen werde. Die getroffenen Vereinbarungen seien — teils als Ergänzung des bestehenden Tarifvertrages — in folgendem Schriftlich niedergelegt worden:

Bierfahrer: Die Bierfahrer haben jeden dritten Sonntag frei. Von 6—9 Uhr Sonntags wird gearbeitet; 1/2 arbeiten, 1/2 hat frei.

